

Geschäftsverzeichnissnr. 1274
Urteil Nr. 117/98 vom 18. November 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches und Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 zur Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gestellt vom Kassationshof.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinem Urteil vom 23. Dezember 1997 in Sachen J. Stevens, dessen Ausfertigung am 14. Januar 1998 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende präjudizielle Fragen gestellt:

“ 1. Verstößt Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

a) indem er einer beschränkten Kategorie von Personen den Vorteil des doppelten Rechtszugs versagt?

b) indem er auf die Mitglieder des Auditorats beim Staatsrat anwendbar ist?

c) indem er auf Verkehrsübertretungen anwendbar ist, die wegen der durch Artikel 29 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehenen Strafen Vergehen sind, wohingegen diese Verkehrsübertretungen auch Strafen mit sich bringen können, die keine Besserungsstrafen sind, und Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches auf Straftaten anwendbar ist, die eine Besserungsstrafe ' mit sich bringen ', nicht ' mit sich bringen können '?

2. Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 zur Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dadurch, daß er bestimmt, daß dieser Pakt volle Wirkung haben wird, was die durch Belgien bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen und geäußerten Vorbehalte in sich schließt, eine Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit bestätigt, welche an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht? ”

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

1. Mittels Urteils vom 21. Dezember 1994 wurde J. Stevens, Auditor beim Staatsrat, wegen eines Verstoßes gegen die Gesetzgebung über die Straßenverkehrspolizei durch den Appellationshof Brüssel zu einer Geldbuße von 4.500 Franken, zur Zahlung der Summe von 1.500 Franken als Beitrag zum Fonds für Hilfeleistung an Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, zu einer Entschädigung von 1.000 Franken und zur Zahlung der Kosten der öffentlichen Klage verurteilt.

Der Appellationshof urteilte, daß keine Veranlassung bestand, dem Schiedshof die von dem Angeschuldigten erhobenen präjudiziellen Fragen vorzulegen, da eindeutig nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen wurde durch Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, weder durch ihn als solchen, noch insofern er auf die Mitglieder des Auditorats beim Staatsrat anwendbar ist, noch insofern die Übertretungen der

koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei mit dem Wortlaut gleichgestellt werden “ sich außerhalb seines Amtes eines Vergehens schuldig gemacht zu haben, das mit einer Besserungsstrafe belegt wird ”.

2. J. Stevens hat am 3. Januar 1995 gegen alle Verfügungen des vorgenannten Urteils Kassationsklage eingereicht.

3. In seinem Urteil vom 23. Dezember 1997 erwägt der Kassationshof, daß sich Fragen im Sinne von Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes über den Schiedshof ergeben und beschließt, dem Hof die o.a. präjudiziellen Fragen vorzulegen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 14. Januar 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 25. März 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. März 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- J. Stevens, Kleine Steenweg 75, 2221 Heist-op-den-Berg, mit am 4. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 11. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Mai 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- J. Stevens, mit am 2. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 12. Juni 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 14. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen

. J. Stevens, persönlich,

. RA F. Van Nuffel *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Schriftsatz von J. Stevens

A.1.1. Der Kassationshof habe Teil a) der ersten Frage anders formuliert als der Kassationskläger in seinem Schriftsatz. Der Kassationskläger habe ausdrücklich gesagt, daß er die Verfassungsmäßigkeit der besonderen Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit als solcher beanstande und seine präjudizielle Frage das Vorrecht der Gerichtsbarkeit als solches betreffe. Durch seine Neuformulierung habe der Kassationshof die vom Kläger erhobene präjudizielle Frage eingeengt. Der Kassationskläger ersuche den Schiedshof, auf die präjudizielle Frage so zu antworten, wie sie von ihm in seinem Kassationsschriftsatz formuliert worden sei. Dieser Schriftsatz sei nämlich Teil des Urteils. Auf diesen Antrag nicht einzugehen, habe zur Folge, daß die ausdrücklich formulierte Frage dem Schiedshof nicht vorgelegt werde und durch den Schiedshof nicht beantwortet werde, so daß sich die Frage erhebe, was der Kassationskläger denn tun müsse, um seine Frage dem Schiedshof vorzulegen.

A.1.2. Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches führe die Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit ein. Dies sei eine besondere und ungewöhnliche Regelung. Während des *Ancien Régime* hätten die Magistraten als "*noblesse de robe*" etliche Vorrechte beanspruchen können, auch Vorteile auf dem Gebiet der Rechtspflege, mit anderen Worten: eine "Klassenjustiz". Die französische Revolution habe diesen Vorrechten ein Ende gemacht. Die Magistraten seien den Normalbürgern gleichgesetzt worden. 1808 habe man den früheren Zustand wiederhergestellt. Das Vorrecht der Gerichtsbarkeit sei wieder eingeführt worden. Die Personen, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beanspruchen könnten oder ihm unterworfen seien, würden anders behandelt werden als die Rechtsunterworfenen, auf die die normalen Regeln anwendbar seien.

In concreto äußere sich diese Ungleichheit auf folgende Weise:

a) Die übergroße Mehrheit der Bürger werde auf andere Weise vorgeladen; sie kämen vor ihren natürlichen Richter; die Personen, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beanspruchen könnten oder ihm unterworfen seien, würden von dem Generalprokurator beim Appellationshof geladen und kämen vor diesen Hof.

b) Die übergroße Mehrheit könne gegen das Urteil des Richters in erster Instanz Berufung einlegen; sie hätten Recht auf einen zweiten Rechtszug; die Personen, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beanspruchen könnten oder ihm unterworfen seien, müßten auf einen zweiten Rechtszug verzichten.

c) Für die übergroße Mehrheit der Bürger habe die Zivilpartei die Möglichkeit, die öffentliche Klage in Gang zu setzen; hinsichtlich der Personen, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit in Anspruch nehmen könnten oder ihm unterworfen seien, bestehe diese Möglichkeit nicht.

d) Bei einer Verurteilung werde im Leumundszeugnis und im Strafregister der Personen, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beanspruchen könnten oder ihm unterworfen seien, auf das Urteil des Appellationshofes

hingewiesen, was einen schwereren Eindruck von Strafe vermittele als die Erwähnung des Urteils des Polizeigerichts oder Strafgerichts für die übergroße Mehrheit der Bürger.

Der Kassationskläger, diesem Vorrecht unterworfen, wünsche, auf gleiche Weise wie alle anderen Bürger behandelt zu werden.

Der Hof habe in seinen Urteilen Nr. 66/94 und 60/96 geurteilt, daß die Personen, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar sei, anders behandelt würden als die Rechtsunterworfenen, auf die die normalen Regeln des Strafverfahrens anwendbar seien. In den genannten Urteilen habe der Hof gesagt, daß das Vorrecht der Gerichtsbarkeit eingeführt worden sei mit der Absicht, hinsichtlich dieser Personen eine unparteiische und leidenschaftslose Rechtspflege zu gewährleisten. Die besonderen Regeln auf dem Gebiet der Untersuchung, Strafverfolgung und Aburteilung, die im Vorrecht der Gerichtsbarkeit enthalten seien, würden darauf abzielen, einerseits zu vermeiden, daß gegen die Amtsinhaber, auf die diese Regelung anwendbar sei, unüberlegte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen in Gang gesetzt würden, und andererseits, daß diese Amtsinhaber zu streng oder zu nachgiebig behandelt würden.

Somit könne die Zielsetzung, die manchmal in der Rechtslehre genannt werde - nämlich zu vermeiden, daß die Amtsinhaber sich vor Magistraten rechtfertigen müßten, die in der richterlichen Hierarchie ihre Untergebenen oder Gleichgesetzten seien -, nicht berücksichtigt werden. Eine solche Zielsetzung sei nämlich übertrieben und außerdem ungerecht.

A.1.3. Im Urteil Nr. 66/94 urteile der Hof, daß durch die Gesamtheit dieser Motive der Behandlungsunterschied angemessen gerechtfertigt werde. Im Urteil Nr. 60/96 urteile der Hof, daß die durch den Gesetzgeber angestrebten legitimen Zielsetzungen den Behandlungsunterschied rechtfertigen würden.

Der Kassationskläger beantrage, diese Rechtsprechung im Lichte folgender Betrachtungen neu zu überlegen:

a) Die o.a. Zielsetzung beinhalte, daß der Gesetzgeber 1808 geurteilt habe, daß die den normalen Regeln zufolge zuständigen Richter keine unparteiische und leidenschaftslose Rechtspflege gewährleisten würden und diese Amtsträger entweder zu streng oder zu nachgiebig behandeln würden, mit anderen Worten, diese Zielsetzung komme einem Vermuten eines Mangels an Unparteilichkeit des normalerweise zuständigen Richters gleich. Der Gesetzgeber habe deshalb in seinen Zielsetzungen eine Ungleichheit geschaffen zwischen Richtern, die unparteiisch und leidenschaftslos Recht sprechen könnten, und Richtern, die dazu nicht imstande seien, anders ausgedrückt, eine Ungleichheit zwischen den "höheren" und den "niedrigeren" Richtern, wobei man Erstgenannte für fähig halte, unparteiisch und leidenschaftslos Recht zu sprechen, und von Letztgenannten annehme, daß sie nicht fähig seien, hinsichtlich der Personen, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beanspruchen könnten oder ihm unterlägen, leidenschaftslos Recht zu sprechen. Ein solcher Ausgangspunkt könne im Jahre 1808 noch als vernünftig angesehen worden sein, sei aber eindeutig unvernünftig am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts und an der Schwelle zum einundzwanzigsten Jahrhundert, da in unserem nationalen Recht die Unparteilichkeit des Richters als ein allgemeiner Rechtsgrundsatz betrachtet werde. Die Unparteilichkeit des Richters - eines jeden Richters - beinhalte für die Rechtsunterworfenen, auch für jene, auf die jetzt noch das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar sei, die Garantie, daß der Richter - jeder Richter - das Gesetz unterschiedslos, für jeden gleich und deshalb unmöglich "zu streng" und unmöglich "zu nachgiebig" für "diese Amtsinhaber" anwende. Außerdem setze Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Unparteilichkeit des Richters voraus. Die angegebene Zielsetzung, die der Gesetzgeber 1808 vor Augen gehabt habe mit der Wiedereinführung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, nämlich eine Rückkehr zum *Ancien Régime*, könne man heutzutage nicht mehr als legitim betrachten.

b) Die andere genannte Zielsetzung beinhalte, daß derjenige, der sich durch eine Straftat für geschädigt halte, die eine Besserungsstrafe mit sich bringe und von einer Person, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beanspruchen könne, begangen worden sei, nicht die Möglichkeit habe, als Zivilpartei vor dem Untersuchungsrichter die Strafverfolgung in Gang zu bringen, und daß die direkte Vorladung durch einen Geschädigten vor das Strafgericht oder den Appellationshof unmöglich gemacht werde. Diese Zielsetzung beinhalte, daß der Gesetzgeber geurteilt habe, daß es für die große Mehrheit der Bürger kein Problem gebe. Anscheinend habe der Gesetzgeber geurteilt, daß gegen sie unüberlegte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen problemlos in Gang gebracht werden könnten; aus welchen Gründen dies für die Amtsinhaber habe vermieden werden müssen, für die große Mehrheit der Bürger aber nicht, gehe nicht aus der genannten

Zielsetzung hervor. Hinzu komme, daß unüberlegte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen an sich unter Berücksichtigung ihrer Art weder für die große Mehrheit der Bürger, noch für die Personen, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar sei, ein Problem darstellen könne. Wenn sie unüberlegt, ungerechtfertigt oder schikanös seien, sei dies jedermann unmittelbar einsichtig. Darüber hinaus stehe das angewandte Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel. So, wie es für bestimmte andere Kategorien von Personen gelte (minderjährige Delinquenten, effektiv unter die Zuständigkeit der militärischen Rechtsgewalt fallende Personen), könnte man die Initiative mit strafrechtlichen Folgen unmöglich machen. Es sei auch für bestimmte Personen absolut denkbar, nur eine Vorladung durch den Prokurator des Königs zu ermöglichen, mit anschließendem Urteil durch das Polizeigericht oder das Strafgericht. Auf diese Weise sei man der Zielsetzung gerecht geworden, und das Mittel sei nicht deutlich unverhältnismäßig und habe zur Folge, daß diese Personen, so wie jede Person, gleich behandelt würden, nämlich durch einen natürlichen Richter in erster Instanz.

c) Hinzu komme, daß der heutige Zeitgeist nicht mehr dem des *Ancien Régime* und dem des Jahres 1808 entspreche, dem Jahr der Wiedereinführung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit. Eine Gesellschaft entwickle sich und habe erst vor sehr kurzer Zeit, nach den genannten Urteilen des Hofes, einen Schockeffekt erlitten. Die Justiz sei in voller Entwicklung. Die Bevölkerung verlange Reformen in der Justiz. Man sei mit Reformen beschäftigt und habe zu diesem Zeitpunkt Reformen in Aussicht gestellt. In solch einer veränderten gesellschaftlichen Entwicklung sei das vor allem den Magistraten zuerkannte Vorrecht der Gerichtsbarkeit vernünftigerweise nicht mehr gerechtfertigt und stelle keine legitime Zielsetzung mehr dar, sicher nicht, was das Anwendungsgebiet von Artikel 479 angehe, nämlich wegen *außerdienstlich* begangener Straftaten.

A.1.4. Hinsichtlich Teil b) der ersten präjudiziellen Frage beanstande der Kassationskläger, Mitglied des Auditorats beim Staatsrat, die besondere Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, die auf ihn als solche aus den in A.1.3 dargelegten Gründen anwendbar sei. Zusätzlich müsse bemerkt werden, daß das Gesetz vom 15. April 1958 in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches die Mitglieder des Auditorats hinzugefügt habe. An keiner Stelle der Vorarbeiten zu diesem Gesetz werde angegeben, aus welchen Gründen den Mitgliedern des Auditorats das Vorrecht der Gerichtsbarkeit zuerkannt werde. Es gebe deshalb keine objektive und vernünftige Rechtfertigung für diesen Unterschied. Unter der Voraussetzung, daß die o.a. Zielsetzungen gültig seien, müsse festgestellt werden, daß diese Rechtfertigung nicht objektiv sei. Der Staatsrat gehöre der vollziehenden und nicht der richterlichen Gewalt an. Die Mitglieder des Auditorats würden nicht zur richterlichen Gewalt gehören, sie seien keine Richter. Sie würden Berichte aufsetzen und Gutachten abgeben in den öffentlichen Sitzungen über Rechtssachen, die beim Staatsrat anhängig seien. Diese Gutachten seien nicht bindend. Viele Personen, sowohl im öffentlichen Dienst als auch in der Privatwirtschaft, würden Berichte aufsetzen und Gutachten abgeben, auch an Verwaltungsgerichte. Sie sprächen kein Recht. Sie könnten keine Strafverfolgung in Gang bringen, sie könnten nicht den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft gleichgestellt werden. Daraus ergebe sich, daß die *ratio legis* für die "Zuerkennung desselben Vorrechts der Gerichtsbarkeit" nicht auf die Mitglieder des Auditorats anwendbar sei. Der Kassationskläger habe außerdem vollstes Vertrauen in die Unparteilichkeit des Polizeirichters und des Strafrichters. Übrigens, dem Kurzbericht des Senats vom 12. Juli 1990 zufolge, seien die Auditoren anscheinend keine Magistraten.

A.1.5. Hinsichtlich des Teils c) der ersten präjudiziellen Frage müsse bemerkt werden, daß die Erwägungen des Urteils Nr. 66/94, in dem gesagt werde, daß, "da die Straftaten, deren er bezichtigt wird, Vergehen sind", er vor den Appellationshof vorgeladen werde und daß "die gesetzliche Einteilung der Straftaten infolge der Schwere der Strafen, mit denen diese Straftaten geahndet werden, [...] ein [...] Kriterium dar[stellt]", nicht übereinstimmen würden mit den Bestimmungen von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, in dem die Rede sei von "einem Vergehen, das mit einer Besserungsstrafe belegt wird". *Interpretatio cessat in claris*. Die vorgenannte Bestimmung müsse restriktiv interpretiert werden. Artikel 1 des Strafgesetzbuches bestimme, daß eine mit einer Besserungsstrafe belegte Straftat ein Vergehen sei, aber in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches stehe nicht "mit einer Besserungsstrafe belegt werden kann", sondern "mit einer Besserungsstrafe belegt wird". Nun seien in Artikel 29 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes Strafen festgelegt, die von Polizeistrafen bis zu Besserungsstrafen reichen würden. Der Interpretation, der zufolge die Art der Straftat durch die Höchstgrenze der Hauptstrafe bestimmt werde, könne man für Artikel 479 nicht folgen, da er restriktiv interpretiert werden müsse, so, wie er abgefaßt worden sei und ohne Zusätze.

Des weiteren sage der Hof im o.a. Urteil, daß der Gesetzgeber das Vorrecht der Gerichtsbarkeit den Strafverfolgungen vorbehalten dürfe, die sich auf die seiner Ansicht nach hinreichend schweren Vergehen bezögen. Aus der Geschichte und der *ratio legis* des Vorrechts der Gerichtsbarkeit gehe hervor, daß dies nicht für Übertretungen gelte. In Artikel 29 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes gehe es um Übertretungen minder schwerer Art, es falle nämlich jede Übertretung, mit Ausnahme der schweren, unter diesen Absatz.

Der dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit unterworfenen Kassationskläger werde vor den Appellationshof vorgeladen, weil ihm eine Übertretung zur Last gelegt werde, auf die Artikel 29 Absatz 2 anwendbar sei. Der Appellationshof sei verpflichtet, eine Besserungsstrafe zu verhängen. Wenn nämlich der Hof eine Polizeistrafe verhängen würde, würde er seine Kompetenzen überschreiten. Der Behauptung, daß der Appellationshof nicht unzuständig werde, wenn entschieden werde, nur eine Polizeistrafe zu verhängen, könne man nicht folgen. Daraus ergebe sich, daß der Kassationskläger hinsichtlich anderer Rechtsunterworfener, denen eine gleiche Übertretung zur Last gelegt werde, ungleich behandelt werde. Für diesen Behandlungsunterschied gebe es keine einzige objektive und vernünftige Rechtfertigung.

A.1.6. Hinsichtlich der zweiten präjudiziellen Frage müsse darauf hingewiesen werden, daß man mit der einschränkenden Interpretation des Artikels 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 - in dem Sinne, daß der durch Belgien ausgedrückte "Vorbehalt" hinsichtlich Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte das Vorrecht der Gerichtsbarkeit "bestätigt" - einen Behandlungsunterschied schaffe, so, wie unter A.1.3 dargelegt worden sei.

Die präjudizielle Frage gehe von der Interpretation aus, der zufolge der zum Artikel 14 Absatz 5 formulierte Vorbehalt rechtsgültig sei.

Im vorliegenden Fall gebe es eine andere Interpretation, die darauf hinauslaufe, daß der Vorbehalt nicht gültig sei, weil

a) der Pakt zu einem großen Teil direkte Wirkung habe, auch sein Artikel 14 Absatz 5;

b) Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 bestimme, daß der Pakt uneingeschränkt wirksam sein werde, mit der Konsequenz, daß der Gesetzgeber den Vorbehalt nicht genehmigt habe, auch nicht implizit, da eine solche Interpretation im Widerspruch stünde zu Artikel 2 des Gesetzes, und da die Veröffentlichung einer Fußnote im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juli 1983, die sich auf diesen Vorbehalt beziehe, keine Gesetzeskraft haben könne, weil der Gesetzgeber diese Fußnote nicht angenommen habe; Artikel 2 des Gesetzes sei deutlich, und kraft eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes dürfe ein deutlicher Gesetzestext nicht interpretiert werden; Artikel 14 Absatz 5 des Paktes sei dann auch uneingeschränkt wirksam;

c) selbst, sollte man darauf bestehen, daß dieser Vorbehalt mit Artikel 2 des o.a. Gesetzes und mit der Verfassung übereinstimme, aus den Vorarbeiten hervorgehe, daß nur ein Vorbehalt im strikten Sinne des Wortes durch die Regierung in Aussicht gestellt worden sei, nämlich der Vorbehalt bezüglich der Ausübung der königlichen Macht durch männliche Nachkommen, und daß die anderen Vorbehalte, unter ihnen der bezüglich Artikel 14 Absatz 5, nur interpretative Erklärungen seien, um die Legalität - dem Pakt gegenüber - von Bestimmungen innerstaatlichen Rechts zu gewährleisten, von denen die Regierung annehme, daß sie völlig vereinbar seien mit dem Geist des Paktes und keiner Änderung als Folge der Ratifizierung des Paktes bedürften; nur der Gesetzgeber sei verfassungsmäßig befugt, das Gesetz zu interpretieren, und nicht die Regierung oder eine Ratifikationsurkunde; darüber hinaus gehe diese Interpretation nicht auf den Geist von Artikel 14 Absatz 5 des Paktes ein und müsse Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches wohl geändert werden als Folge der Ratifizierung und stimme keinesfalls mit der genannten Bestimmung des Paktes überein; deshalb wirke sich Artikel 14 Absatz 5 direkt aus.

Schriftsatz des Ministerrats

A.2.1. Hinsichtlich des ersten Teils der ersten präjudiziellen Frage müsse auf das Urteil Nr. 60/96 des Hofes verwiesen werden, vor allem auf die Erwägungen B.3 und B.5. Somit verstoße Artikel 479 des

Strafprozeßgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er einer begrenzten Kategorie von Personen den Vorteil des doppelten Rechtszugs entziehe.

A.2.2. Hinsichtlich des zweiten Teils der ersten präjudiziellen Frage zeige sich, daß Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches das Auditorat des Staatsrats genauso behandle wie die anderen Kategorien von Personen, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar sei, und besonders wie die Staatsräte. Der Artikel behandle jedoch die Mitglieder des Auditorats anders als die Personen, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit nicht anwendbar sei.

Die Mitglieder des Auditorats seien hinsichtlich des Vorrechts der Gerichtsbarkeit von Anfang an genauso behandelt worden wie die Mitglieder des Staatsrats. Beide Kategorien seien nämlich durch Artikel 156 § 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches gleichzeitig dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit unterworfen worden. Es sei übrigens der Staatsrat selbst gewesen, der darauf hingewiesen habe, daß Artikel 479 anlässlich der Einführung des Gerichtsgesetzbuches geändert werden müssen, so daß er alle unter die Anwendung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit fallenden Personen aufführe. Diese gleiche Behandlung sei gerechtfertigt, wenn man die Zielsetzung des Gesetzgebers - nämlich die Gewährleistung einer unparteiischen und leidenschaftslosen Rechtspflege hinsichtlich dieser Personen - berücksichtige. Die Mitglieder des Auditorats beim Staatsrat müßten nämlich ihren Auftrag mit der erforderlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausüben. Dies ergebe sich einerseits aus ihrem Auftrag, den Bericht aufzusetzen bei Verfahren vor der Verwaltungsabteilung, und den damit verbundenen Rechtsfolgen und andererseits aus einer Anzahl anderer gesetzlicher Bestimmungen.

Wenn eine Klage oder ein Antrag bei der Verwaltungsabteilung des Staatsrats anhängig sei, fasse ein Mitglied des Auditorats einen Bericht über diese Rechtssache ab. Die Mitglieder des Auditorats würden dabei in ihrer Funktion als *amici curiae* handeln. Die Schlußfolgerung im Bericht des Auditors würde sich auf die Rechtslage der Parteien auswirken. So werde, wenn im Bericht die Abweisung oder Unzulässigkeit der Klage vorgeschlagen werde, die klagende Partei innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens einreichen müssen, in Ermangelung dessen hinsichtlich dieser Partei eine Klagerücknahme gelte. Außerdem werde, wenn im Bericht dargelegt werde, daß der Staatsrat deutlich nicht zuständig sei oder die Klage deutlich nicht zulässig oder nicht begründet sei, ein beschleunigtes Verfahren anwendbar sein, wobei die Parteien aufgerufen werden würden, innerhalb von zehn Tagen zu erscheinen, ohne daß Schriftsätze ausgetauscht würden. Ein ähnliches Verfahren werde angewandt, wenn im Bericht dargelegt werde, daß die Klage deutlich begründet sei.

Aus einer Anzahl anderer gesetzlicher Bestimmungen könne ebenfalls abgeleitet werden, daß die Mitglieder des Auditorats über die notwendige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit verfügen müßten. So müsse der erste Vorsitzende des Staatsrats die Verweisung einer Rechtssache zur Generalversammlung anordnen, wenn der Generalauditor der Ansicht sei, daß die Rechtssache aus Gründen einer einheitlichen Rechtsprechung durch diese Versammlung behandelt werden müsse. Außerdem werde der Generalauditor für alle Generalversammlungen aufgerufen, und er werde jedesmal angehört, wenn er darum ersuche. Für die Mitglieder des Auditorats würden schließlich hinsichtlich der Unvereinbarkeit die gleichen Regeln gelten wie für die Mitglieder des Staatsrats.

Artikel 479 behandle die Mitglieder des Auditorats beim Staatsrat anders als die Personen, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit nicht anwendbar sei. Dies beinhalte aus den unter A.2.1 genannten Gründen keine Diskriminierung.

A.2.3. Hinsichtlich des dritten Teils der ersten präjudiziellen Frage müsse erwähnt werden, daß das Verfahren des Vorrechts der Gerichtsbarkeit nur dann anwendbar sei, wenn Straftaten begangen worden seien, die eine Besserungsstrafe mit sich brächten. Straftaten, die eine Besserungsstrafe nach sich zögen, oder, anders ausgedrückt, Straftaten, die dem Gesetz zufolge mit einer Besserungsstrafe belegt würden, seien Vergehen. Somit sei das Sonderverfahren des Vorrechts der Gerichtsbarkeit nicht auf Übertretungen anwendbar; dies seien Straftaten, die nur mit Polizeistrafen belegt seien. Ein solcher Behandlungsunterschied sei mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar (Erwägung B.4 des Urteils Nr. 66/94).

Der allgemeinen Regel zufolge werde die Art der Straftat vorläufig definiert durch die Art (und Höhe) der Höchststrafe, mit der diese Straftat durch den Gesetzgeber belegt worden sei. Demnach müßten die Straftaten im Sinne von Artikel 29 Absätze 1 und 2 des Straßenverkehrsgesetzes als Vergehen qualifiziert werden. Das Verfahren des Vorrechts der Gerichtsbarkeit sei dann auch auf diese Straftaten anwendbar.

Die Qualifizierung dieser Straftaten als Vergehen gelte sowohl für die Personen, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar sei, als auch für die Personen, für die dies nicht zutreffe.

Außerdem könne aus der Möglichkeit, daß der Appellationshof im Falle einer Strafverfolgung wegen einer Straftat im Sinne von Artikel 29 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes unter Anwendung des Vorrechts der

Gerichtsbarkeit doch zu einer Polizeistrafe verurteile, ebensowenig ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz abgeleitet werden. Diese Situation sei nämlich mit der jener Person vergleichbar, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit nicht anwendbar sei und die durch ein Strafgericht zu einer Polizeistrafe verurteilt würde, z.B. als Folge milderer Umstände. Es sei denn auch keine Rede von einem Behandlungsunterschied zwischen den Personen, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar sei, und denjenigen, auf die dieses Vorrecht nicht anwendbar sei.

A.2.4. Aus der Antwort auf den ersten Teil der ersten präjudiziellen Frage werde ersichtlich, daß die Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit nicht im Widerspruch stehe zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die zweite präjudizielle Frage müsse denn auch negativ beantwortet werden.

Erwiderungsschriftsatz von J. Stevens

A.3. Der Ministerrat irre sich in seiner Behauptung, die Mitglieder des Auditorats des Staatsrats seien hinsichtlich des Vorrechts der Gerichtsbarkeit von Anfang an nicht anders behandelt worden als die Staatsräte. Für die Staatsräte sei das Vorrecht der Gerichtsbarkeit durch das Gesetz vom 23. Dezember 1946 zur Gründung eines Staatsrats (Artikel 57) eingeführt worden, d.h. schon bei der Gründung des Staatsrats. Die Mitglieder des Auditorats unterlägen seit dem Gesetz vom 15. April 1958 dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit.

Wenn, wie der Ministerrat behaupte, die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei der Erfüllung eines Auftrags das Kriterium *ratio personae* seien für die Anwendung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, dann müßten noch eine ganze Reihe anderer Personen durch den Gesetzgeber diesem Vorrecht unterworfen werden (Ombudsmann, Auditorat beim Rechnungshof, Kommunaleinnehmer, Einnehmer der öffentlichen Sozialhilfezentren usw.).

Die Unabhängigkeit eines Mitglieds des Auditorats sei relativ. Auf jeden Fall verfüge ein Mitglied des Auditorats nicht über die gleiche Unabhängigkeit wie ein Staatsrat.

Der Ministerrat bedenke auch nicht, daß es Mitglieder des Auditorats gebe, die mit der Gesetzgebungsabteilung verbunden und nicht in der Verwaltungsabteilung tätig seien.

Es sei juristisch höchst merkwürdig, daß der Ministerrat versuche, die vernünftige Rechtfertigung für die Anwendung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit auf die Mitglieder des Auditorats seit dem 15. April 1958 nachzuweisen, indem er dafür Bestimmungen anführe, die erst kürzlich in die koordinierten Gesetze und/oder in die Verfahrensordnung aufgenommen worden seien. Die durch den Ministerrat zitierten Bestimmungen bezögen sich ausschließlich auf Verfahrensfragen oder auf den Generalauditor.

Die Suche nach einem Grund für die Anwendung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit auf das Auditorat seit 1958 sei anscheinend wenig sinnvoll.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrats

A.4.1. Hinsichtlich des ersten Teils der ersten präjudiziellen Frage könne sich der Ministerrat J. Stevens anschließen, wenn er behaupte, daß die Unparteilichkeit des Richters einen allgemeinen Rechtsgrundsatz darstelle. Hingegen hätten seine eine eventuelle Behandlungsungleichheit von zwei Kategorien von Richtern betreffenden Bedenken absolut nichts mit der vorliegenden präjudiziellen Frage zu tun, da diese Frage sich auf zwei Kategorien von Angeschuldigten beziehe, vor allem insofern das Vorrecht der Gerichtsbarkeit einer begrenzten Kategorie von Personen den Vorteil des doppelten Rechtszugs versage. Der von J. Stevens kritisierte Behandlungsunterschied Dritter habe ebenfalls nichts mit der präjudiziellen Frage zu tun.

Das Vorrecht der Gerichtsbarkeit wolle nicht nur unüberlegte, ungerechtfertigte oder schikanöse Strafverfolgungen gegen die unter die Anwendung dieses Vorrechts fallenden Personen vermeiden, sondern diesen Personen ebenfalls eine unparteiische und leidenschaftslose Rechtspflege gewährleisten und eine zu

strenge oder zu nachgiebige Behandlung dieser Personen vermeiden. Die von J. Stevens vorgeschlagene Alternative berücksichtige nicht alle Zielsetzungen des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, so daß seine Beurteilung bezüglich der Unverhältnismäßigkeit des angewandten Mittels nicht akzeptiert werden könne.

Die Frage nach der Opportunität des Vorrechts der Gerichtsbarkeit im Lichte der gesellschaftlichen Entwicklung müsse von der Frage unterschieden werden, ob dieses Vorrecht einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung darstelle, indem es einer begrenzten Kategorie von Personen den Vorteil des doppelten Rechtszugs versage. Der Hof sei nur befugt, über diese letzte Frage zu urteilen.

Im übrigen werde auf den Schriftsatz des Ministerrats und auf das Urteil Nr. 13/98 verwiesen.

A.4.2. Der Hof sei nicht befugt festzustellen, daß eine Gesetzesbestimmung eine Vertragsbestimmung mit direkter Wirkung verletze. Der Hof halte sich aber wohl für befugt, den Verstoß gegen die in Vertragsbestimmungen mit direkter Wirkung garantierten Rechte und Freiheiten festzustellen, wenn diese Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gleichheitsgrundsatz der Artikel 10 und 11 der Verfassung gelesen würden.

Aus der Antwort des Ministerrats auf den ersten Teil der ersten präjudiziellen Frage gehe hervor, daß die Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, insofern sie einer begrenzten Kategorie von Personen den Vorteil des doppelten Rechtszugs versage, nicht im Widerspruch stehe zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Somit stehe fest, daß das Vorrecht der Gerichtsbarkeit keinen Verstoß darstelle gegen das Recht auf Berufung in Strafsachen, so, wie es durch Artikel 14 Absatz 5 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte geschützt werde, gelesen im Zusammenhang mit dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz.

Übrigens müsse Artikel 2 des Zustimmungsgesetzes vom 15. Mai 1981, der bestimme, daß der Pakt uneingeschränkt wirksam sein werde, dahingehend interpretiert werden, daß der Pakt einschließlich der durch die belgische Regierung geäußerten Erklärungen und Vorbehalte uneingeschränkt wirksam sein werde.

- B -

In Hinsicht auf die erste präjudizielle Frage

B.1. Die erste präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches. Der Hof wird gebeten, über die Frage zu urteilen, ob die Bestimmung der Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt oder nicht, indem einer begrenzten Kategorie von Personen der Vorteil des doppelten Rechtszugs versagt wird, indem sie auf die Mitglieder des Auditorats des Staatsrats anwendbar ist und indem sie auch auf Verkehrsübertretungen anwendbar ist, die Polizeistrafen nach sich ziehen können.

B.2. So, wie der Kassationskläger in seinem Schriftsatz angibt, lassen diese Fragen zuerst die allgemeinere Frage entstehen, ob die in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches enthaltene

Regelung des sogenannten Vorrechts der Gerichtsbarkeit vereinbar ist mit den Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.3. Diesbezüglich muß an erster Stelle erwähnt werden, daß der Hof über keine Beurteilungs- und Entscheidungsbefugnis verfügt, die mit der der demokratisch gewählten gesetzgebenden Versammlungen vergleichbar ist.

Der Hof kann nicht urteilen, ob eine durch das Gesetz eingeführte Maßnahme opportun oder wünschenswert ist. Der Gesetzgeber bestimmt die Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um das durch ihn angestrebte Ziel zu erreichen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung durch den Hof bezieht sich auf den objektiven Charakter des Unterschieds, auf die Übereinstimmung der Maßnahmen mit dem angestrebten Ziel und auf das Vorhandensein eines vernünftigen Zusammenhangs zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel.

B.4. Das Vorrecht der Gerichtsbarkeit, das für die Magistraten - einschließlich der stellvertretenden - und für gewisse andere Amtsträger gilt, wurde mit dem Ziel eingeführt, eine unparteiische und leidenschaftslose Rechtspflege diesen Personen gegenüber zu sichern. Die besonderen Regeln in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beinhaltet, haben zum Zweck zu vermeiden, daß einerseits unüberlegte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die Amtsträger, auf die diese Regelung anwendbar ist, eingeleitet werden und andererseits diese Amtsträger entweder zu streng oder zu nachsichtig behandelt werden.

Die Gesamtheit dieser Zielsetzungen - die, im Gegensatz zu dem, was der Kassationskläger sagt, nicht als illegitim angesehen werden können - kann vernünftigerweise rechtfertigen, daß Personen, für die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit gilt, in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung anders behandelt werden als die Rechtssubjekte, auf die die ordentlichen Regeln des Strafverfahrens anwendbar sind.

B.5. Die vom Kassationskläger aus den Artikeln 10 und 11 abgeleiteten grundsätzlichen Beschwerden gegen die Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit als solche können nicht zugelassen werden.

Der Hof muß allerdings noch die in die erste präjudizielle Frage aufgenommenen spezifischen Beschwerden gegen Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches untersuchen.

Hinsichtlich des ersten Teils der Frage

B.6. Der erste Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf die Verweigerung des doppelten Rechtszugs, die sich beim heutigen Stand der Gesetzgebung aus dem Vorrecht der Gerichtsbarkeit ergibt. Innerhalb der Kategorie von Personen, die einer Straftat bezichtigt werden, die eine Besserungsstrafe mit sich bringt, wird somit ein Behandlungsunterschied eingeführt zwischen den Personen, auf die sich Artikel 479 auswirkt, und den Bürgern im allgemeinen, wobei Erstgenannte im Gegensatz zu Letztgenannten nicht über die Möglichkeit verfügen, die gegen sie erlassene Entscheidung mittels Berufung anzufechten.

B.7. Wenn der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Berufung vorsieht, darf dies nicht auf diskriminierende Weise geschehen.

Es zeigt sich nicht, daß die beanstandete Bestimmung eine solche Diskriminierung enthält. Da die durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzungen rechtfertigen, daß er den Appellationshöfen die Befugnis anvertraut hat, über Vergehen erkennen zu können, die den unter die Anwendung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit fallenden Personen angelastet werden, ist es nicht deutlich unvernünftig, keine Berufung gegen die durch diese Rechtsprechungsorgane verkündeten Urteile vorgesehen zu haben.

Der Gesetzgeber konnte davon ausgehen, daß den Personen, die die in Artikel 479 aufgeführten Ämter ausüben, dadurch eine ausreichende Garantie geboten wird, daß sie einerseits durch den höchsten Tatrichter und andererseits durch einen Sitz, der sich notwendigerweise aus drei Magistraten zusammensetzt (Artikel 101 Absatz 3 und 109*bis* des Gerichtsgesetzbuches), beurteilt werden.

Hinsichtlich des zweiten Teils der Frage

B.8. Der zweite Teil der präjudiziellen Frage bezieht sich auf die Anwendung der in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches genannten Regelung auf die Mitglieder des Auditorats beim Staatsrat.

B.9. Ursprünglich war die Regelung im Sinne von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches auf die in dieser Bestimmung genannten Personen anwendbar, d.h. auf die Friedensrichter, die Mitglieder des Strafgerichts oder des Gerichts erster Instanz und auf die Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem dieser Gerichte, auf die in Artikel 10 des Gesetzes vom 20. April 1810 genannten Personen, u.a. die Mitglieder des Kassationshofes, des Rechnungshofes, der Appellationshöfe und auf die Mitglieder des Parketts bei diesen Höfen (Artikel 481 des Strafprozeßgesetzbuches). Die Regelung war auch anwendbar auf den Vorsitzenden des Militärgerichtshofes, auf den Generalauditor und seine Stellvertreter und auf den Kriegsauditor und seine Stellvertreter (Artikel 134 und 135 des Militärstrafprozeßgesetzbuches)

Durch Artikel 57 des Gesetzes vom 23. Dezember 1946 zur Gründung eines Staatsrats wurde die Regelung für anwendbar auf die Mitglieder des Staatsrats erklärt. Durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. April 1958 zur Abänderung des Gesetzes vom 23. Dezember 1946 zur Gründung eines Staatsrats wurde sie für anwendbar auf die Mitglieder des Auditorats erklärt. Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1967 zur Einführung des Gerichtsgesetzbuches wurde die Anwendung der Regelung u.a. ausgedehnt auf Vergehen, die außerdienstlich von Richtern beim Polizeigericht, beim Arbeitsgericht und beim Handelsgericht und von Gerichtsräten beim Arbeitshof begangen

wurden. Durch Artikel 42 des Gesetzes vom 3. Juni 1971 zur Abänderung der Gesetze über den Staatsrat wurde die Regelung für anwendbar erklärt auf die Mitglieder des Koordinationsbüros beim Staatsrat. Später wurde die Regelung noch ausgedehnt auf die Mitglieder und Referenten des Schiedshofes (Artikel 109 des Gesetzes vom 28. Juni 1983) und auf die Referenten beim Kassationshof (Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Mai 1997).

B.10. Die Gründe zur Rechtfertigung der Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des gerichtlichen Standes rechtfertigen ebenfalls die Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des Staatsrats, da sie als Mitglieder des höchsten Verwaltungsrechtsprechungsorgans mit der Schlichtung von Streitfällen betraut sind, wenn sie in der Verwaltungsabteilung tagen.

Die Wahl des Gesetzgebers von 1958, die Anwendung der Regelung auch auf die Auditoren beim Staatsrat auszudehnen, scheint angesichts der engen Bindung der Auditoren an die Rechtspflege ebensowenig ungerechtfertigt zu sein. Obwohl sie keine Streitfälle schlichten, nehmen sie direkt an der Untersuchung der Rechtssachen des Staatsrats teil.

Der Gesetzgeber hat somit urteilen können, daß ihre Funktion mit derjenigen der Mitglieder des gerichtlichen Standes ausreichend vergleichbar ist, um auf sie bezüglich des Vorrechts der Gerichtsbarkeit dieselbe Regelung anzuwenden.

Hinsichtlich des dritten Teils der Frage

B.11. Der dritte Teil der ersten präjudiziellen Frage bezieht sich auf die Anwendbarkeit von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches auf die Verkehrsübertretungen im Sinne von Artikel 29 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei. Dem Kassationskläger zufolge ist die Anwendung der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit auf diese Straftaten nicht gerechtfertigt, da diese Straftaten auch Strafen mit sich bringen können, die keine Besserungsstrafen sind, und

Artikel 479 nur auf Vergehen anwendbar ist, die mit einer Besserungsstrafe “belegt werden ” und nicht “belegt werden können”.

B.12. Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches ist anwendbar, wenn die darin genannten Personen eines mit einer Besserungsstrafe belegten Vergehens beschuldigt werden. Um festzustellen, ob Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches anzuwenden ist oder nicht, muß man überprüfen, mit welcher Höchststrafe das Vergehen durch das Gesetz belegt wurde, und nicht, wie der Kassationskläger behauptet, die Strafe, die definitiv durch den Richter verhängt wird oder verhängt werden kann. Dies wird durch die Sorge gerechtfertigt, daß von Anfang an deutlich sein muß, für welche Straftaten die Sonderverfahrensregelung eingehalten werden muß.

B.13. Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches ist auch auf die aus Sondergesetzen resultierenden Vergehen anwendbar, einschließlich jener, die normalerweise in den Zuständigkeitsbereich des Polizeigerichts fallen. Die Bestimmung ist jedoch nicht auf Übertretungen anwendbar, da wegen des geringen Schweregrads der Taten eine Abweichung von der ordentlichen Zuständigkeitsregelung als nicht gerechtfertigt angesehen wurde. Übertretungen können wohl in Anwendung der Sonderregelung verfolgt werden, wenn sie mit einem Vergehen zusammenhängen.

B.14. Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches ist deshalb auf alle Straftaten im Sinne von Artikel 29 des königlichen Erlasses vom 16. März 1968 zur Koordinierung der Gesetze über die Straßenverkehrspolizei anwendbar, da die darin vorgesehenen unterschiedlichen Höchststrafen Besserungsstrafen sind.

Im Gegensatz zu dem, was der Kassationskläger behauptet, schließt Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches aber keinesfalls aus, daß der Appellationshof diesbezüglich, unter Berücksichtigung mildernder Umstände oder nicht, Strafen verhängt, die keine Besserungsstrafen sind. Außerdem muß erwähnt werden, daß Artikel 216*bis* § 3 des Strafprozeßgesetzbuches ausdrücklich festlegt, daß die mit dieser Bestimmung eingeführte Regelung der Einstellung der öffentlichen Klage

gegen Hinterlegung eines Geldbetrags auch hinsichtlich der Personen angewandt werden kann, auf die sich Artikel 479 desselben Gesetzbuches bezieht.

In dieser Hinsicht gibt es keinen Behandlungsunterschied zwischen den Personen, auf die die Regelung im Sinne von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches anwendbar ist, und jenen, die nicht unter diese Regelung fallen.

B.15. Somit muß die präjudizielle Frage in ihren drei Teilen negativ beantwortet werden.

In Hinsicht auf die zweite präjudizielle Frage

B.16. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 zur Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, abgeschlossen in New York am 19. Dezember 1966. Der Hof wird gebeten, über die Frage zu urteilen, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße oder nicht, indem sie dadurch, daß sie bestimme, daß dieser Pakt uneingeschränkt wirksam sein werde, was die durch Belgien bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen und geäußerten Vorbehalte in sich schließe, eine Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit bestätige, welche an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung stehe.

B.17. Artikel 2 des o.a. Gesetzes bestimmt, daß der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte uneingeschränkt wirksam sein wird. Dieser Pakt wurde der im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juli 1983 veröffentlichten Liste der liierten Staaten zufolge am 21. April 1983 durch Belgien ratifiziert und ist am 21. Juli 1983 in Belgien in Kraft getreten.

Artikel 14 Absatz 5 dieses Paktes bestimmt:

“ Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil entsprechend dem Gesetz durch ein höheres Gericht nachprüfen zu lassen. ”

Bei der Niederlegung seiner Ratifikationsurkunde hat Belgien die folgende Erklärung abgegeben:

“ Was Absatz 5 dieses Artikels betrifft, wird dieser Absatz nicht auf Personen angewandt werden, die infolge einer Berufung, eingelegt gegen ihren in erster Instanz erfolgten Freispruch, in zweiter Instanz für schuldig befunden und verurteilt werden, und ebensowenig auf Personen, die kraft des belgischen Gesetzes direkt an ein höheres Rechtsprechungsorgan, so wie den Kassationshof, den Appellationshof oder den Assisenhof, durchverwiesen werden. ” (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. Juli 1983, S. 8831).

B.18. Den Vorarbeiten zum Gesetz vom 15. Mai 1981 zufolge können die Auswirkungen der vorgenannten Bestimmung, zu denen es in der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Pendant gibt, weitreichende Folgen haben. Sie könnten zu der Annahme führen, daß es einen dritten Rechtszug geben müßte, wenn jemand, der in erster Instanz freigesprochen wurde, durch ein höheres Rechtsprechungsorgan für schuldig befunden wurde. Außerdem verfügen einige Personen, insbesondere einige Richter, aufgrund der von ihnen ausgeübten Funktionen nicht über eine Berufungsmöglichkeit gegen die über sie eventuell verhängten Urteile. Gleiches gilt für die Personen, die im Falle eines Verbrechens unter die Rechtsprechung des Assisenhofes fallen. Die belgische Regierung hat es denn auch für notwendig erachtet, dem Vorbild einer Reihe anderer Regierungen folgend, diesbezüglich einen Vorbehalt zu äußern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1977-1978, Nr. 188/1, SS. 15 und 27).

Aus den Vorarbeiten geht noch hervor, daß unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen interpretativen Erklärung - die übrigens dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes hinzugefügt worden war (ebenda, S. 28) und besprochen wurde - der Gesetzgeber es nicht für notwendig erachtete, gleichzeitig mit der Zustimmung zum Pakt die bestehende Gesetzgebung zu ändern (*Parl. Dok.*, Kammer, 1979-1980, Nr. 535/2, S. 3; *Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 442/2, S. 6).

B.19. Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß im Gegensatz zu dem, was der Kassationskläger behauptet, der Gesetzgeber seine Zustimmung zum vorgenannten Pakt in der

Interpretation gegeben hat, der zufolge eine Revision der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit durch den Pakt nicht auferlegt wird.

B.20. Da sich nun bei der Untersuchung der ersten präjudiziellen Frage gezeigt hat, daß Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, muß auf die zweite präjudizielle Frage geantwortet werden, daß Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 zur Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ebensowenig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, indem er durch die Bestimmung, daß dieser Pakt uneingeschränkt wirksam sein wird, was die durch Belgien bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen und geäußerten Vorbehalte mit einbezieht, eine Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit aufrechterhält.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung,

a) indem er einer beschränkten Kategorie von Personen den Vorteil des doppelten Rechtszugs versagt;

b) indem er auf die Auditoren beim Staatsrat anwendbar ist;

c) indem er auf Verkehrsübertretungen anwendbar ist, die wegen der durch Artikel 29 der durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei vorgesehenen Strafen Vergehen sind, wohingegen diese Verkehrsübertretungen auch Strafen mit sich bringen können, die keine Besserungsstrafen sind, und Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches auf Straftaten anwendbar ist, die mit einer Besserungsstrafe "belegt werden", nicht "belegt werden können".

- Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1981 zur Genehmigung des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er dadurch, daß er bestimmt, daß dieser Pakt uneingeschränkt wirksam sein wird, was die durch Belgien bei der Unterzeichnung abgegebenen Erklärungen und geäußerten Vorbehalte mit einbezieht, eine Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit aufrechterhält.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève